

## Wichtige Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung

Durch das Patientenrechtegesetz wurde nicht nur der Behandlungsvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert<sup>1</sup>, sondern auch das SGB V und die Bundesärzteordnung (BÄO) geändert. So sollen die Krankenkassen ihre Versicherungen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern unterstützen (§ 66 SGB V). Insofern ist zu befürchten, dass Ärzte nun häufiger mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden.

Macht der Patient Schadensersatzansprüche aus einer vermeintlich fehlerhaften Behandlung geltend, so hat die Haftpflichtversicherung des Arztes die Regulierungsvollmacht. Die Versicherung hat die Aufgabe, berechnete Ansprüche zu regulieren. Sie bietet aber auch einen Abwehrschutz, d.h., sie hat die gegen den Arzt unberechtigt erhobenen Ansprüche abzuwehren (Zivilrechtsschutz).

### Versicherungslücke gefährdet Approbation!

Schon nach der Musterberufsordnung ist der Arzt verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen<sup>2</sup>. Diese Berufspflicht wurde bislang von den Ärztekammern weder generell kontrolliert, noch ein Verstoß dagegen in der Regel sanktioniert. Die Situation hat sich seit 26.02.2013 verschärft: Nach § 6

BÄO kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn „sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Verpflichtung zur Versicherung besteht“. Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, darf der Arzt seinen ärztlichen Beruf nicht ausüben.

### Versicherungsbedarf ermitteln => BDA-Rahmenvertrag

Daher sollte jeder Arzt sorgfältig prüfen, ob er für seine Tätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist. Dies gilt nicht nur für den selbstständig tätigen Honorar-/Vertragsarzt, sondern auch für angestellte Ärzte. Denn es gibt keine tarifvertragliche oder gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, ihre Angestellten ausreichend zu versichern. Sollte eine Versicherungslücke bestehen, können Sie diese prämiengünstig über den BDA-Rahmenvertrag abschließen, den der BDA vor über 15 Jahren – unter Vermittlung der Funk Hospital Versicherungsservice GmbH – mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen hat<sup>3</sup>. Viele BDA-Mitglieder nehmen die Vorteile dieses Vertrages zur Berufshaftpflichtversicherung schon in Anspruch: Umfangreiche Leistungen zu besonders günstigen Beiträgen.

### Außerordentliches Kündigungsrecht bei Prämienhöhung nach Ziff. 15 AHB

Wenn Sie bereits bei einem anderen Risikoträger eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und nunmehr zu unserem Rahmenvertrag wechseln möchten, so können Sie Ihre bestehende Versicherungspolice außerordentlich kündigen, sofern die Versicherungsprämie nach Ziff. 15 AHB (Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen) erhöht wird.

In den AHB ist vereinbart, dass ein unabhängiger Treuhänder jährlich die durchschnittliche Erhöhung der Schadenszahlungen ermittelt (Ziff. 15 AHB). In der aktuellen Betrachtungsperiode ergab sich hierbei eine Steigerung von 10,8%. Dies hat zur Folge, dass die Haftpflichtversicherer berechtigt sind, ihre Versicherungsprämien um 10% zu erhöhen. Nach unserem Kenntnisstand schöpfen praktisch alle Haftpflichtversicherer diesen Rahmen voll aus und nehmen zum 01.07.2013 eine entsprechende Prämienangleichung vor.

Sollte Ihre neue Rechnung zur Berufshaftpflichtversicherung eine Prämienhöhung vorsehen, ohne dass sich das Risiko verändert hat, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis.

1 Biermann E, Weis E: Das Patientenrechtegesetz: „Risiken und Nebenwirkungen“?, BDAktuell JUS-Letter Januar 2013, Anästh Intensivmed 2013;54:32-37 und Biermann E: Patientenrechtegesetz: Aufklärung und Aushändigungspflicht, BDAktuell JUS-Letter Juni 2013, Anästh Intensivmed 2013;54:319-322

2 § 12 Musterberufsordnung

3 Weis E, Wilhelmi S: 15 Jahre Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung für BDA-Mitglieder: Ein Grund zum Feiern, Anästh Intensivmed 2013;54:138-139

**BDA-Rahmenvertrag:  
Prämien für die Berufshaftpflicht-  
versicherung bleiben konstant!**

Der Funk Ärzte Service konnte die Versicherungskammer Bayern dazu bewegen, bei dem BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung auf diese Prämienangleichung zu verzichten, so dass die Versicherungsprämien nicht erhöht werden.

Wenn Sie an diesem zeitgemäßen, leistungsstarken und günstigen Versicherungsschutz für BDA-Mitglieder interessiert sind, sollten Sie Ihren Versicherungsbedarf ermitteln und die Chance einer individuellen Beratung sowie eines unverbindlichen Angebotes nutzen. Wenden Sie sich bitte dazu an die

**Funk Hospital-Versicherungs-  
makler GmbH**

Funk Ärzte Service I  
Valentinskamp 20  
20354 Hamburg

Tel.: 040 35914494 (Frau Zöllner)

Fax: 040 3591473494

E-Mail: o.zoellner@funk-gruppe.de,

die Sie im Auftrag des BDA berät.

Ein Angebotscoupon ist auf der Homepage abrufbar: [http://www.bda.de/01\\_0start-aktuelles.htm](http://www.bda.de/01_0start-aktuelles.htm).

Nähere Informationen:

[http://www.bda.de/118\\_1\\_4berufshaftpflichtversicherung.htm](http://www.bda.de/118_1_4berufshaftpflichtversicherung.htm)

**Ass. iur. Evelyn Weis**

BDA-Versicherungsreferat  
Roritzerstraße 27/IV  
90419 Nürnberg

Tel.: 0911 9337819

Fax: 0911 3938195

E-Mail: versicherung@bda-ev.de